

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 41

07. Oktober

2011

Wahl der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes

I. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der XV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 2011 im Wahlkreis I

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 6.10.2011 das endgültige Ergebnis der Wahl der XV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 2011 im Wahlkreis I wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	326
Wähler	317
Ungültige Stimmen	2
Gültige Stimmen	315

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag

Nr.	Kennwort	Anzahl
1	CDU	102
2	SPD	82
3	FDP	16
4	GRÜNE	80
5	DIE LINKE	16
6	FW	15
7	PIRATEN	4

Im Wahlkreis I sind 15 Sitze zu vergeben.

Nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (§ 22 Abs. 3 KWG) verteilen sich die 15 Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge wie folgt:

Nr.	Kennwort	Sitze
1	CDU	5
2	SPD	4
3	FDP	1
4	GRÜNE	4
5	DIE LINKE	1
6	FW	0
7	PIRATEN	0

Entsprechend dieser Sitzverteilung sind von den Wahlvorschlägen der nachstehend aufgeführten Parteien folgende Kandidaten/innen gewählt:

1	Dr. Birkenfeld, Daniela	CDU
2	Bendel, Detlev	CDU
3	Dünzte, Paul	CDU
4	Stathakis, Brigitte	CDU
5	Burkert, Hildegard	CDU
6	Baumgärtner, Rudi	SPD
7	Hessenauer, Wolfgang	SPD
8	Thumser, Karl	SPD
9	Platt, Hans-Jürgen	SPD
10	Schneider, Georg Johannes	FDP
11	Schreiber, Bettina	GRÜNE
12	Köhler, Andreas	GRÜNE
13	Kammerbauer, Andreas	GRÜNE
14	Malik, Wolfgang	GRÜNE
15	Schrank, Wolfgang	DIE LINKE

II. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Gemäß § 25 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) kann jede/r zu dieser Wahl Wahlberechtigte gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin (Geschäftsstelle: Bürgeramt, Statistik und Wahlen, Zeil 3, 60313 Frankfurt am Main) einzureichen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Recht geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eines vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Frankfurt am Main, den 6. Oktober 2011

Die Wahlleiterin

Gez.

Fehler

Ltd. Magistratsdirektorin